

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen des Zweckverbandes Region Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Wittgenstein mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Region Wittgenstein voraussichtlich erzielbaren Erträge und die entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	548.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	548.900,00 €

und im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	695.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	511.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	688.196,23 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	420.000,00 €

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **11.300,00 €** festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.750.000,00 €** festgesetzt.

§6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung wird auf 10.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§7

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beträgt **487.000,00 €**

und wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Wittgenstein von den Verbandmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.

Es werden die aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Stand 31.12.2024, zugrunde gelegt.

Stadt Bad Berleburg:	18.400 Einw.	47,99 %
Stadt Bad Laasphe.	13.148 Einw.	34,29 %
Gemeinde Erndtebrück:	6.792 Einw.	17,72 %
gesamt Zweckverband Region Wittgenstein:	38.340 Einw.	100,00 %

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist mit Schreiben vom 06.01.2026 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW und des § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen angezeigt worden und liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Region Wittgenstein im Rathaus Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 06.02.2026

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Andreas Lückel